

Gemeinde Hilzingen, Hauptstraße 36, 78247 Hilzingen

Bereich: Rechnungsamt
Verfasser: Stefan Mattes
Aktenzeichen: 333.5

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
04.05.2021	Gemeinderat	Entscheidung	öffentlich

Sitzungsvorlage 2021/102

Vereinbarung mit der Jugendmusikschule Westlicher Hegau e.V. - Vertragsverlängerung

Sachverhalt

Die aktuelle Vereinbarung zwischen den Gemeinden Gailingen, Gottmadingen, Hilzingen sowie Rielasingen-Worblingen und der Jugendmusikschule Westlicher Hegau e.V. hat eine Laufzeit von 3 Jahren und läuft zum 31. Dezember 2021 aus.

Derzeit beteiligen sich die Gemeinden Gailingen, Hilzingen und Rielasingen-Worblingen mit 34 % der Gesamtausgaben entsprechend der Schülerzahl aus der jeweiligen Gemeinde. Für das Jahr 2020 ergab sich nach dem Jahresabschluss der Jugendmusikschule ein Zuschussbedarf von 453,32 € pro Schüler.

Die Gemeinde Gottmadingen beteiligt sich mit 381,60 €/Schüler/Jahr. Dieser Pro-Kopf-Betrag erhöht sich um die Lohnsteigerungen des öffentlichen Dienstes und beträgt für das Jahr 2021 389 €. Die Höchstschülerzahl wurde für Gottmadingen auf 266 Schüler/Jahr festgelegt. Musikschüler aus Gottmadingen haben einen Zuschlag von 10 % auf die Unterrichtsgebühren zu entrichten.

Die Jugendmusikschule ist mit Schreiben vom 14.04.2021 auf die Gemeinden mit der Bitte zugegangen, die bestehenden Verträge um 3 Jahre zu verlängern (siehe Anlage). Inhaltlich sind keine Veränderungen vorgesehen.

Finanzielle Auswirkungen

In der mittelfristigen Finanzplanung der Gemeinde Hilzingen sind die jährlichen Zuschüsse an die Jugendmusikschule Westlicher Hegau e.V. mit derzeit 137.500 € bereits eingeplant (Produkt 26.30/Konto 4318). Daher ergeben sich bei einer Zustimmung zur Vertragsverlängerung keine weiteren finanziellen Auswirkungen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Verlängerung der aktuellen Vereinbarung mit der Jugendmusikschule Westlicher Hegau e.V. zu den bestehenden Konditionen um 3 Jahre zu.

Hilzingen, den 21.04.2021



Stefan Mattes
Rechnungsamtsleiter



Holger Mayer
Bürgermeister

- Anlage 1 - öffentlich - Schreiben Jugendmusikschule Vertragsverlängerung
- Anlage 2 - öffentlich - Bestehende Vereinbarung zwischen den Gemeinden und der JMS
- Anlage 3 - öffentlich - Gebührenordnung JMS



Jugendmusikschule

Westlicher Hegau

Mitglied im VDM, staatlich anerkannte Musikschule

Jugendmusikschule Westlicher Hegau e.V. • Hauptstraße 61a • 78247 Hilzingen

Herrn Bürgermeister
Holger Mayer
Hauptstr. 36
78247 Hilzingen

Gemeinde 78247 Hilzingen	Bürgerm. <i>[Signature]</i>	
Eing.: 15. April 2021		
HA/OA	RA/STeA	OBA/BV

Geschäftsstelle

Susanne Riedel
Hauptstraße 61a, 78247 Hilzingen
Tel. 0 77 31 / 924 76, Fax 0 77 31 / 924 780
www.jumu-hegau.de, info@jumu-hegau.de

Vorsitzender

Franz Moser, Bürgermeister a.D.

Steuernummer

18161 / 02409

Bankverbindung

Sparkasse Engen-Gottmadingen
IBAN DE56 6925 1445 0008 1031 45
BIC SOLADES1ENG

Mo/Sp 14. April 2021

Verträge der Gemeinden

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,

seit mehr als 30 Jahren unterstützen die Gemeinden Gottmadingen und Hilzingen, die Gemeinden Gailingen und Rielasingen-Worblingen, seit ihrem Beitritt, unsere Jugendmusikschule. Die Unterstützung erfolgt nicht nur mit finanziellen Mitteln, sondern auch mit der zur Verfügungsstellung von Räumlichkeiten zur Unterrichtung unserer Schüler und für Veranstaltungen unserer Schule.

Für diese jahrzehntelange Unterstützung dieser sehr guten Jugendbildungseinrichtung sind wir sehr dankbar. Diesen Dank dürfen wir aber sicherlich auch im Namen der Eltern aussprechen. Denn nur mit dieser Unterstützung ist es möglich eine einigermaßen verträgliche Gebührenstruktur zu gestalten. Sie beträgt derzeit rund 50 % der benötigten Einnahmen. Der Anteil der Gemeinden beträgt derzeit rund 33 %. Wir wissen sehr wohl, dass diese Unterstützung eine Freiwilligkeitsleistung der Gemeinden ist. So wie sie auch andere Bereiche der Jugendarbeit freiwillig unterstützen.

Ohne diese Hilfe hätte unsere Schule keine Überlebenschance. Wir sind zwar staatlich anerkannt, erhalten auch vom Land Baden-Württemberg jährliche Zuschüsse. Es sind aber lediglich 12,5% für die Personalkosten unserer Lehrkräfte.

Die Corona Pandemie stellte uns im Jahr 2020 und auch in diesem Jahr vor große Herausforderungen. Mit unserem hoch engagierten Lehrerkollegium und der sehr guten Verwaltung, gelang es uns bisher den Schulbetrieb so gut wie möglich zu gestalten.

Die Verträge mit den Gemeinden laufen zum Jahresende 2021 aus. Sie hatten eine Laufzeit von 3 Jahren.

Unterstützt durch:



Wir bitten die Herren Bürgermeister und die Damen und Herren des jeweiligen Gemeinderates diese Verträge wieder um 3 Jahre zu verlängern.

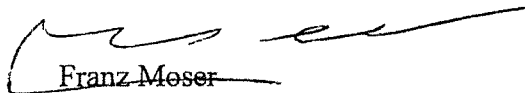
Sie leisten damit einen ganz wichtigen Beitrag zum Erhalt dieser sehr guten Jugendarbeit.

Wir bedanken uns im Voraus ganz herzlich im Namen der Eltern, der rund 30 Mitarbeiter*innen der Schule sowie der ganzen Vorstandschaft.

Wir werden auch weiterhin mit hohem Einsatz für unsere Jugendmusikschule arbeiten und auch weiter nach Optimierungsmöglichkeiten suchen.

Sehr gerne stehen wir für weitere Fragen zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Franz Moser
1. Vorsitzender

VEREINBARUNG

**zwischen den Gemeinden Gailingen, Gottmadingen,
Hilzingen und Rielasingen-Worblingen**

und der Jugendmusikschule Westlicher Hegau e.V.

§ 1

Förderung der Jugendmusikschule Westlicher Hegau e.V.

- (1) Die obigen Gemeinden verpflichten sich zur Förderung der Jugendarbeit der Jugendmusikschule Westlicher Hegau e.V. (künftig JMS genannt) im Rahmen der in der Satzung niedergelegten Zielsetzungen.
- (2) Die nachfolgenden Regelungen sollen mithelfen, die Existenz der JMS zu sichern, so dass sie ihrem satzungsgemäßen Auftrag, musikalische Ausbildung von Kindern und Jugendlichen aller Bevölkerungsschichten gegenüber, gerecht werden kann.

§ 2

Verpflichtungen der Gemeinden

- (1) Die beteiligten Gemeinden verzichten während der Laufzeit dieser Vereinbarung auf die Schaffung und Einrichtung einer eigenen gleichartigen Einrichtung.
- (2) Der JMS werden zum Zwecke des ordentlichen Schulbetriebes Räumlichkeiten in öffentlichen Einrichtungen zu den jeweiligen ortsüblichen Bedingungen zur Verfügung gestellt. Die Belegungszeiten sind rechtzeitig mit dem Gebäudeeigentümer bzw. mit den Hauptnutzern abzustimmen.
- (3) Für öffentliche Veranstaltungen der Jugendmusikschule sind die in der jeweiligen Mitgliedsgemeinde geltenden Entgeltsätze zu entrichten.

§ 3

Mitwirkungsrechte der Gemeinden

- (1) Den beteiligten Gemeinden werden folgende Mitwirkungsrechte eingeräumt:
 1. Die JMS wird verpflichtet, kalenderjährlich (01.01.-31.12.) einen Haushaltsplan aufzustellen.
 2. Von der JMS ist nach Abschluss des Haushaltsjahres (31.12.) ein Rechnungsabschluss mit dem Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel anzufertigen. Er ist den Gemeinden vorzulegen.
 3. Der Rechnungsabschluss mit der Wirtschaftsführung wird von den Rechnungsämtern der Gemeinden geprüft. Ein Prüfbericht ist anzufertigen und den Gemeinden ebenfalls zur Kenntnis zu bringen.

...

4. Zur Prüfung beauftragt werden jeweils zwei Rechnungsämter, die sich im rollierenden System abwechseln.
- (2) Die Gemeinden sind zu folgenden Angelegenheiten anzuhören:
 1. Die Änderung der Satzung, wenn deren Zielsetzungen und satzungsgemäße Aufträge verändert werden sollen.
 2. Die Bestellung der beiden Geschäftsbereichsleiter.
 3. Wahl der 1. und 2. Vorsitzenden.

§ 4

Mitwirkung der Gemeinden im erweiterten Vorstand

- (1) Die Gemeinden entsenden aus der Mitte des Gemeinderates je ein Mitglied in den erweiterten Vorstand. Dieses Mitglied hat auch ohne Bestätigung durch die Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 5

Schuljahr und Teilnehmer am Unterricht der JMS

- (1) Das Schuljahr beginnt am 01.10. und endet am 30.09. des darauffolgenden Jahres.
- (2) Die Teilnehmer am Unterricht sind Schüler und Jugendliche der beteiligten Gemeinden. Bei Erwachsenen, die in der JMS Unterrichtsstunden belegen, sind die Gebühren so festzulegen, dass eine Kostendeckung vorhanden ist.
- (3) Die Aufnahme auswärtiger Schüler soll auf Ausnahmefälle begrenzt werden und bedarf der Zustimmung des Vorsitzenden. Da die Gemeinden ausschließlich die JMS für die Bürgerinnen und Bürger ihrer Gemeinden fördern wollen, wird eine Bezuschussung dieser Schüler ausgeschlossen.

§ 6

Beteiligung der Gemeinden an den Unterrichtsgebühren ihrer Schüler

- (1) Um möglichst vielen Kindern und Jugendlichen die Ausbildung an der JMS zu ermöglichen, beteiligen sich die Gemeinden in Form einer finanziellen Unterstützung der JMS. Ziel ist es, Unterrichtsgebühren nur in der Höhe festlegen zu müssen, dass sie für die Eltern noch erträglich sind.
- (2) Die JMS teilt den Gemeinden zu Beginn eines Schuljahres die Schülerzahlen mit. Sie sind aufgeschlüsselt nach Anzahl der Schüler und der Wohngemeinde mitzuteilen.

...

(3) Die Gemeinden beteiligen sich an der Finanzierung der Ausgaben.

3.1 Gemeinde Gailingen 34 % der Ausgaben.

3.2 Gemeinde Gottmadingen 381,60 €/ Schüler/ Jahr
Dieser Pro-Kopf-Betrag erhöht sich jährlich um die Lohnsteigerungen des öffentlichen Dienstes.
Die Höchstzahl der Schüler wird auf 266 Schüler/ Jahr festgesetzt.

3.3 Gemeinde Hilzingen 34 % der Ausgaben.

3.4 Gemeinde Rielasingen-Worblingen 34 % der Ausgaben

(4) Auf die Jahreszuschüsse werden Vorauszahlungen in Höhe von 25 % jeweils zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. angefordert.

(5) Zum Ende des Wirtschaftsjahres hat die JMS die tatsächlichen Schülerzahlen zur Festsetzung der endgültigen Zuschusshöhe mitzuteilen. Es wird die durchschnittliche Schülerzahl ermittelt.

(6) Um einen wirtschaftlichen Betrieb der JMS zu gewährleisten, darf der Aufwand an wöchentlichen Unterrichtsstunden max. 0,5 Std./Schüler betragen.

§ 7 Geschäftsführung, Vorstand

(1) Aus der Mitte des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung ein ehrenamtlicher Vorsitzender und dessen Stellvertreter bestellt. Der Vorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung.

(2) Die JMS hat eine Geschäftsordnung zu erlassen, in der der pädagogische und kaufmännische Verwaltungsbereich getrennt ist. Für beide Bereiche sind Geschäftsbereichsleiter zu bestellen. Sie sind gegenseitig nicht weisungsbefugt und zeichnen gegenüber dem Vorstand für ihren Bereich verantwortlich.

(3) Der Zahlungsverkehr ist so zu regeln, dass alle Auszahlungsvorgänge vom jeweiligen Geschäftsbereichsleiter auf seine sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und abzuzeichnen ist.

Der Bereichsleiter Verwaltung stellt darüber hinaus die Verfügbarkeit der Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes fest. Die Auszahlungsanordnungen können erst dann vollzogen werden, wenn der Vorsitzende - im Verhinderungsfall der Stellvertreter, die Auszahlung durch seine Unterschrift angeordnet hat.

...

§ 8 Laufzeit der Vereinbarung und Kündigung

Die Vereinbarung wird auf die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen. Das Vertragsverhältnis kann jeweils von den einzelnen Gemeinden sowie der JMS außerordentlich gekündigt werden, wenn unter Würdigung des Einzelfalls und der Abwägung der Interessen den Vertragsparteien eine weitere Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

Sie muss vor Ablauf eines Kalenderjahres zum Kalenderjahresende des kommenden Jahres ausgesprochen werden.

§ 9 Inkrafttreten der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft
und hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2021

Gailingen, den 14.11.18


Dr. Auer, Bürgermeister



Gottmadingen, den 14.11.18


Dr. Klinger, Bürgermeister

Hilzingen, den 15.11.18

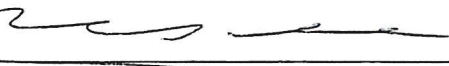

Metzler, Bürgermeister

Rielasingen-Worblingen, den 14.11.18


Baumert, Bürgermeister



Hilzingen, den 13.11.18


Moser, Vorsitzender der JMS

monatliche Unterrichtsgebühren

Jugendmusikschule Westlicher Hegau

(Gültig ab 01.02.2019)

Die Schuljahresgebühr ist in zwölf Monatsraten zu zahlen.

	Schüler aus Gailingen, Hilzingen, Rielasingen-Worbl.	Schüler aus Gottmadingen	Schüler aus anderen Gemeinden	Schüler, die das 27. Lebensjahr vollendet haben
Musikgarten in Gruppen 40 Minuten	21,50 €	23,65 €	30,10 €	---
Rhythmisch-musikalische Früherziehung in Gruppen 45 Minuten	25,00 €	27,50 €	35,00 €	---
Grundkurs in Gruppen 45 Minuten	25,00 €	27,50 €	35,00 €	---
Instrument. Spielgruppe ab 6 Schüler 45 Minuten	25,00 €	27,50 €	35,00 €	38,75 €
Kleingruppenunterricht				
5 Schüler 45 Minuten	30,00 €	33,00 €	42,00 €	46,50 €
3 - 4 Schüler 45 Minuten	39,00 €	42,90 €	54,60 €	60,45 €
Partnerunterricht				
2 Schüler 40 Minuten	52,00 €	57,20 €	72,80 €	80,60 €
2 Schüler 50 Minuten	65,00 €	71,50 €	91,00 €	100,75 €
Einzelunterricht				
1 Schüler 20 Minuten	52,00 €	57,20 €	72,80 €	80,60 €
1 Schüler 25 Minuten	65,00 €	71,50 €	91,00 €	100,75 €
1 Schüler 30 Minuten	78,00 €	85,80 €	109,20 €	120,90 €
1 Schüler 40 Minuten	104,00 €	114,40 €	145,60 €	161,20 €
Theorie + Gehörbildung, allgemeine Musiklehre ab 6 Schüler 45 Minuten	25,00 €	27,50 €	35,00 €	38,75 €
Ensemble + Orchester Singschule	20,00 €	22,00 €	28,00 €	31,00 €
für Instrumental- und Vokalschüler ist die Teilnahme am Ensemble- Singschul- und Orchesterunterricht kostenfrei				
Vorbereitung für Leistungsabzeichen	30,00 € 10 Unterrichtseinheiten à 60 Minuten			

Mietgebühren

Für alle Mietinstrumente	12,00 €
--------------------------	---------

Ermäßigung

Familienermäßigung

Bei Teilnahme mehrerer Familienangehöriger am Unterricht wird dem Schüler folgende Ermäßigung gewährt:

für den 2. Schüler	*)	20%
für den 3. Schüler	*)	30%
für den 4. Schüler	*)	40%

*) Für die Einstufung als 1., 2., 3., 4. Schüler bzw. 1., 2., 3., 4. Fach ist nicht das Eintrittsdatum, sondern die Höhe der Gebühr maßgebend.

Das bedeutet, der teuerste Schüler ist immer der 1. Schüler bzw. das teuerste Fach ist immer das 1. Fach.

Fachermäßigung

Bei Belegung mehrerer gebührenpflichtiger Fächer wird dem Schüler folgende Ermäßigung gewährt:

ab dem 2. Fach 10% auf das Fach mit dem niedrigeren Beitrag.

Sozialermäßigung

Aus sozialen Gründen können in besonderen Fällen oder bei besonderer Begabung und Leistung die Unterrichtsgebühren auf schriftlichen Antrag ermäßigt oder erlassen werden.

Über die Gewährung einer Ermäßigung entscheidet der Vorstand der Musikschule.

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.02.2019 in Kraft und ersetzt die Gebührenordnung vom 01.04.2016.